



# Ortsrecht der Stadt Burgau

Satzung für die Benutzung der Städtischen Eissporthalle

Inkrafttreten: 01.10.2016



## **SATZUNG**

### **für die Benutzung der Städtischen Eissporthalle**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Burgau folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Burgau betreibt und unterhält die städtische Eissporthalle als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung erholsame und sportliche Betätigung ermöglicht sowie dem Eislaufen und dem Eissport dient. Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich der Eissporthalle.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsberechtigung**

1. Die städtische Eissporthalle steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
2. Von der Benutzung der Eissporthalle ausgeschlossen sind Personen:
  - a. die unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen,
  - b. die Tiere mitführen,
  - c. die an offenen Wunden, Hautausschlägen oder meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Eissporthalle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Jede gewerbliche Betätigung Dritter (Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) im Bereich der Eissporthalle bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Burgau. Dasselbe gilt auch für das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial. Privataufnahmen setzen das Einverständnis der abgelichteten Personen voraus.

#### **§ 3**

##### **Vereine, Schulen, Verbände**

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen.

2. Die Zulassung geschlossener Gruppen und weitere Einzelheiten ihrer Eissporthallenbenutzung werden im Einzelnen durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
3. Bei jeder Benutzung der Eissporthalle durch Schulklassen oder andere geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
4. Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen haben die Eisfläche spätestens mit Beendigung ihrer Nutzungszeit zu verlassen. Die Umkleidekabinen sowie die Eissporthalle sind spätestens eine Stunde danach zu verlassen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
5. Bei Verstößen einer geschlossenen Gruppe gegen diese Satzung kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Die Stadt Burgau setzt Beginn und Ende der Eislaufsaison sowie die Öffnungszeiten der Eissporthalle fest.
2. Der Zeitraum der Eislaufsaison und Öffnungszeiten werden alljährlich ortsüblich bekannt gegeben.
3. Einlassschluss bei öffentlichen Eislaufzeiten ist 15 Minuten vor Betriebsende. Die Eisfläche ist 5 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit, die Eissporthalle selbst ist spätestens mit Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
4. Die Stadt behält sich vor, insbesondere bei Personalmangel und / oder Überfüllung die Eissporthalle vorübergehend oder auf längere Zeit zu schließen bzw. die jeweilige Öffnungszeit zu verkürzen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren besteht.
5. Die Betriebsleitung kann die Benutzung der Eissporthalle oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinssport, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren besteht.

#### **§ 5 Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung der Eissporthalle und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese werden vom Stadtrat beschlossen und in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.
2. Die Gebühren sind je nach ihrer Art an der Kasse oder am Kassenautomat zu entrichten. Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Personal der Eissporthalle bzw. sonstigen Berechtigten (z.B. Ordnungspersonal) vorzuzeigen.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden die Gebühren nicht erstattet. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

## **§ 6**

### **Verhalten in der Eishalle**

1. Durch die Eisbereitung bedingt unterliegen Nebenflächen etc. einer erhöhten Rutschgefahr und Glättebildung. Besondere Sorgfalt bei dem Aufenthalt im gesamten Bereich der Eissporthalle ist daher zwingend erforderlich.
2. Die Benutzer der Eissporthalle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten oder dem in § 1 genannten Zweck widerspricht. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere verboten:
  - a. Eishockey-, Puck- und Fußballspielen während den öffentlichen Eislaufzeiten,
  - b. auf der Eisfläche Speisen und Getränke zu sich zu nehmen,
  - c. nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Begrenzungszäune, Beleuchtungsanlagen, Masten und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
  - d. auf Begrenzungsbanden zu sitzen,
  - e. ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind,
  - f. an den Zu- und Ausgängen der Besucherbereiche sowie der Flucht- und Rettungswege unbefugt zu sitzen oder zu stehen,
  - g. Gegenstände, Schneebälle, Papier, Abfälle usw. auf die Eisfläche oder in Besucherbereiche zu werfen,
  - h. Pyrotechnische Gegenstände aller Art abzubrennen oder abzuschießen sowie offenes Feuer jeglicher Art zu entfachen,
  - i. die Eishalle mutwillig zu verunreinigen oder Abfälle außerhalb der vorgesehenen Entsorgungsbehälter wegzuwerfen,
  - j. erkennbar betrunken oder unter Drogeneinfluss stehend das Gebäude der Eissporthalle zu betreten.
4. Ferner dürfen in die Eissporthalle nicht eingebracht werden:
  - a. Sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Stühle, Hocker, usw.)
  - b. Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können,
  - c. Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material (z.B. Flaschen, Gläser, Dosen, Krüge usw.)
  - d. Fahnen oder Transparentstangen von mehr als 1,5 m Länge
  - e. Tiere
  - f. leicht brennbare Gegenstände, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände
  - g. Laser-Pointer, Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
  - h. alkoholische Getränke aller Art
  - i. gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales Propagandamaterial oder mit solchen Symbolen versehene Kleidung oder Gegenstände

## **§ 7 Benutzungsregeln**

1. Die Eisflächen dürfen während der Eislaufzeiten nur auf Schlittschuhen betreten werden.
2. Die allgemeine Laufrichtung ist einzuhalten. Eine Lauftechnik, die andere Benutzer gefährdet (z.B. Schnell- und Kettenlaufen, Fangspiele, „Hackenreißen“) ist nicht gestattet.
3. Auf ältere Personen und Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen.
4. Im gesamten Bereich der Eissporthalle gilt ein allgemeines Rauchverbot.
5. Die Einrichtungen und Anlagen der Eissporthalle sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.

## **§ 8 Mitnahme und Abstellen von Fahrzeugen**

1. Fahrzeuge jeder Art, einschließlich Motor- und Fahrräder, sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
2. Das Anlehnen von Motor- und Fahrrädern an die Gebäude oder die Einfriedung der Eissporthalle ist verboten.
3. Kinderwagen und Rollstühle von Körperbeschädigten dürfen in die Eissporthalle mitgenommen werden.
4. Auf dem Parkplatz gilt die StVO.

## **§ 9 Flucht- und Rettungswege**

Das Verstellen und die Einengung der Flucht- und Rettungswege durch abgestellte Fahrzeuge oder andere Hindernisse ist nicht zulässig. Alle Zufahrtsstraßen und Wege für die Feuerwehr und Betriebsfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden und passierbar sein. Gleiches gilt für Hydranten und Hausanschlüsse. Die Stadt Burgau behält sich das Recht vor, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge etc. auf Kosten des Verursachers abzuschleppen.

## **§ 10 Haftung**

1. Die Benutzung der Eissporthalle, insbesondere der Eisflächen, der Nebenflächen und der sonstigen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine gefahrungsfreie Benutzung kann nicht gewährleistet werden.
2. Die Benutzer der Eissporthalle und Zuschauer haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Stadt zum Schutz der Benutzer und Zuschauer und der Sicherung eines geordneten Betriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
3. Die Benutzer einschließlich der Zuschauer haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Eissporthalle und seiner Einrichtungen der Stadt oder Dritten zufügen, nach den bestehenden, allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

4. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Eissporthalle abgestellten Fahrzeuge.
5. Den Benutzern und Zuschauern wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände mit in die Eissporthalle zu nehmen. Von Seiten der Stadt werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für Wertsachen sowie sonstige Gegenstände übernommen. Die Verwahrung von Geld- und Wertsachen sowie sonstigen Gegenständen liegt allein in der Verantwortung des Benutzers bzw. Zuschauers. Die Stadt übernimmt hierfür keine Haftung.

## **§ 11**

### **Aufsicht und Befugnisse des Personals**

1. Das Personal, ggf. weitere Beauftragte der Eissporthalle und ggf. für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter üben gegenüber allen Benutzern und Zuschauern das Hausrecht aus.
2. Der Veranstalter hat, je nach Veranstaltung und Veranstaltungsart, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Etwaige Auflagen eines sicherheitsrechtlichen Bescheides sind einzuhalten.
3. Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Benutzer und Zuschauer sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb der Eissporthalle zu sorgen. Den Anordnungen des Personals, der Beauftragten, des Veranstalters oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes ist auf dem gesamten Gelände der Eissporthalle unverzüglich Folge zu leisten.
4. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Benutzer und Zuschauer, die in grober Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen, die Gebote und Verbote dieser Satzung oder die Benutzungsregeln in der Eissporthalle nicht beachten und sich den Anordnungen widersetzen, unverzüglich aus der Eissporthalle zu verweisen und strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen.
5. Den in Ziffer 3 genannten Benutzern und Zuschauern kann der Zutritt zur Eissporthalle durch die Stadt zeitweise oder dauernd untersagt werden.
6. Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen der Ziffern 3 und 4 kein Anspruch.

## **§ 12**

### **Fundgegenstände**

1. Gegenstände, die im Bereich der Eissporthalle gefunden werden, sind unverzüglich an das Personal der Eissporthalle abzugeben.
2. Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.

## **§ 13**

### **Sondervorschriften, Verbindlichkeit der Satzung, Zuwiderhandlungen**

1. Die Stadt kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen.

2. Diese Satzung ist für alle Benutzer und Zuschauer verbindlich. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung erkennt jeder Benutzer oder Zuschauer die Bestimmungen dieser Satzung und alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Personen, die gegen Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, können ohne Entschädigung aus der Eissporthalle verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
4. Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz finden Anwendung.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen außer Kraft.

Burgau, 22.08.2016



Herbert Blaschke  
Dritter Bürgermeister

